

1899. Derselbe, Gesetzgebungspolitik und Rechtsvergleichung. (In der Festschrift der Straassburger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät für Paul Laband) Derselbe Vervollkommungsidee und Entwicklungsgedanke im Strafrecht; in der Zeitschrift Bd. XXXI, (Festschrift für v. Liszt) S. 149 ff. S. insbes. auch die aus Anlass der Debatte über die „freie Rechtsfindung“ erschienene Literatur.

I. Begriff und Aufgabe der Rechtspolitik.

Die Rechtspolitik bildet einen Teil der Lehre vom Recht und zwar denjenigen, welcher dem Recht, wie es ist, das Recht, wie es sein soll, gegenüber stellt. Steht damit die Rechtspolitik ihrem Ziel nach dem „Naturrecht“ nahe, so unterscheidet sie sich von diesem doch inhaltlich in prinzipieller Weise: Die naturrechtliche Schule hat die Tendenz, aus der Natur des Menschen oder aus der Natur des Rechts Rechtssätze mit unwandelbarem Inhalt abzuleiten, die Aufgabe der Rechtspolitik dagegen kann nur die sein, in methodisch sicherer Weise Rechtsgedanken aufzuweisen und zu entwickeln. Denn, da die menschlichen Existenz- und Entwicklungsbedingungen, deren Regelung das Recht zu dienen bestimmt ist, nicht ewig gleich bleiben, sondern dauernd wechseln, müssen auch die einzelnen Sätze des Rechts ihrem Inhalt nach diesem Wechsel folgen. Es kann sich somit nur darum handeln, zu untersuchen und darzulegen, unter welchen gleichbleibenden Voraussetzungen eine konkrete Regelung als objektiv „richtig“ bezeichnet werden kann. Das Ziel dieser Betrachtungsweise aber ist: an die Stelle nur gefühlmässiger Entscheidungen solche Entscheidungen zu setzen, welche mit verstandesmässig erfassbaren und kontrollierbaren Gründen gestützt werden können.

II. Methode und Grundlage der Rechtspolitik.

Die Beantwortung der Frage nach der objektiven Richtigkeit eines Rechtssatzes setzt die Aufweisung eines allgemein gültigen und obersten Gesichtspunktes voraus, von welchem aus dann erst eine einheitliche Beurteilung aller Rechtsnormen möglich ist. Dieser Gesichtspunkt ist m. E. gegeben in der Idee der Vervollkommnung Aller als oberstem Ziel des Rechtes.¹⁾ Aus diesem Gesichtspunkt aber ergibt sich als regulatives Prinzip der Gemeinschaft die Idee der Gerechtigkeit. Die Aufgabe der Rechtspolitik besteht nun weiterhin darin, auf der hiermit gegebenen Grundlage Rechtsgedanken im einzelnen zu entwickeln und diese zur Kritik des geltenden Rechts und der auf seine Abänderung etwa gerichteten Vorschläge zu verwerten. Und zwar besteht diese Aufgabe sowohl auf dem Gebiet der allgemeinen Rechtslehre, wie auf den einzelnen besonderen Rechtsgebieten. Die Aufgabe bleibt hier methodisch dieselbe, in ihrer inhaltlichen Lösung muss sie sich an die jeweils vorliegende Materie anschliessen. So lässt sich der Kunde von dem positiven Recht der einzelnen Gebiete stets eine entsprechende „Politik“ gegenüberstellen: dem Zivilrecht die Zivilrechtspolitik („Zivilpolitik“: Petrazyci), dem Strafrecht die Strafrechtspolitik usw. Eine solche Gegenüberstellung ist in den einzelnen Disziplinen heute zu sehr verschiedenen Stufen der Entwicklung vorgeschritten.

III. Rechtspolitik und Gesetzgebung.

Die Rechtspolitik wendet sich in erster Linie an den Gesetzgeber. Sie fordert von ihm vor allem eine Bereitstellung des Materials, das für die sachliche Beurteilung der zu regelnden Fragen notwendig und dienlich ist. Hierzu gehört insbesondere eine Aufklärung darüber, welche erwünschte oder unerwünschte Wirkungen sich aus dem geltenden Rechtszustand ergeben haben, auch welcher Richtung folglich eine Beibehaltung oder Änderung der bisherigen Rechtsbestimmungen angezeigt erscheint. Die kritische Beurteilung, die hier einsetzt, bedarf nun, um zu einer über nur

¹⁾ S. hierzu van Calker in den oben zitierten Abhandlungen. Gegen die Idee der Vervollkommnung als Beurteilungsprinzip des Rechts Stämmeler, Richtiges Recht, insbesondere S. 76 ff. und S. 199 ff. Wirtschaft und Recht. 2. Aufl. Anm. 237. Stämmeler anerkennt das Prinzip der Vervollkommnung für die Beurteilung innerhalb des Gebietes der sittlichen Lehre, während er als Beurteilungsprinzip für das Gebiet des Rechts